

Betriebssportgemeinschaft BK Giulini

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft BK Giulini e.V.“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Ludwigshafen/Rhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Sport und Kultur, insbesondere des Betriebssports.
2. Der Verein fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
4. Der Verein bekennt sich zum Amateursport. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Die Betriebssportgemeinschaft BK Giulini ist Mitglied im Betriebssportverband Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus kann die Betriebssportgemeinschaft BK Giulini nach Vorstandsbeschluss Mitglied in anderen Verbänden werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag des Interessenten der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Soweit der Abteilungsvorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Abteilungsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, den Wohnort, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen als erforderliche personenbezogene Daten auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings

entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied eine juristische Person ist und aufgelöst wurde.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung gegenüber dem jeweiligen Abteilungsvorstand.
3. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung eines Mitgliedes als juristische Person endet die Mitgliedschaft. Die Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verbleiben beim Verein; sind sie noch nicht entrichtet, so bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Delegiertenversammlung zu rechtfertigen.
5. Der Vorstand kann durch entsprechenden Beschluss ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und in diesem Fall trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand und Hinweis auf den möglichen Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nicht zahlt.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge setzt die Delegiertenversammlung fest.
2. Die Vereinsbeiträge werden am 01. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 7 Versicherung der Mitglieder

Der Verein schließt für die Mitglieder eine Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung ab.

§ 8 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - Delegiertenversammlung
 - Vorstand
2. Die Vereinsführung erfolgt nach Maßgabe
 - a) der Satzung
 - b) der Finanz- und Beitragsordnung

§ 9 Ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern als Delegierte der in den einzelnen Abteilungen organisierten Mitglieder. Ist ein Abteilungsleiter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung gehindert, kann der Abteilungsleiter ein Mitglied seiner Abteilung bevollmächtigen, an seiner Stelle als Delegierter an der Versammlung teilzunehmen. Gibt es nach den internen Richtlinien der Abteilung einen stellvertretenden

Abteilungsleiter, so vertritt dieser den Abteilungsleiter im Falle seiner Verhinderung anstelle eines zu bevollmächtigenden Abteilungsmitglieds in der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens zwei Tage vor Ablauf der Frist an die zuletzt von der Sparte mitgeteilten Kontaktdaten des Delegierten verschickt worden ist. Der Einladung zur Delegiertenversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Delegiertenversammlung tritt zu ihren ordentlichen Versammlungen mindestens einmal pro Jahr zusammen.

2. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:

- a) Berichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Anträge
- e) Verschiedenes

3. Anträge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich und so rechtzeitig zugehen, dass dieser den Delegierten die evtl. Ergänzungen spätestens am 15. Tag vor der Delegiertenversammlung mitteilen kann.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung leitet der/die Stellvertreter/-in die Versammlung. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer, oder einem Protokollanten der von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der /die Vorsitzende kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit Angabe des Zwecks und der Gründe muss der/die Vorsitzende unverzüglich mit der Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung einberufen.

§ 11 Stimmrecht

- 1. Delegierte haben je angefangene zehn Mitglieder ihrer Abteilung eine Stimme.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme.

§ 12 Erweiterter Vorstand des Vereines

1. Der erweiterter Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier/-in:
- d) der/m Schriftführer/in
- e) einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zahl von Beisitzern

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder Wiederwahl des bisherigen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

3. Der erweiterte Vorstand trifft im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung die erforderlichen Entscheidungen. Er beschließt die Ausgaben auf Grund der verabschiedeten Ordnungen. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen und zu seiner Unterstützung Mitarbeiter heranziehen oder Ausschüsse einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder mit Einzelvertretungsberechtigung.

5. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Der/die Vorsitzende/-in führt den Vorsitz, im Falle von dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/-in.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand auch ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl bestimmen.

7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der/die Vorsitzenden oder der/die Stellvertreter/-in sein muss, anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln fassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Abteilungen

1. Der erweiterte Vorstand kann Abteilungen einrichten und auch auflösen. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst haben. Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung selbst Richtlinien geben, in denen sie ihre Strukturen (z. B. Zusammensetzung des Abteilungsvorstands über den Abteilungsleiter hinaus, Vorsehen von eigenen Kassenprüfern) und die Geschäftsbesorgung (z. B. Vertretungsregelungen für den Abteilungsvorstand) regeln. Derzeit bestehen folgende Abteilungen: Badminton, Frauen-Gymnastik, Fußball, Kegeln, Radsport, Segelfliegen, Tennis, Tischtennis, Wandern, Briefmarken. Die Abteilung „Segelfliegen“ ist unter dem Namen „Segelfluggruppe Giuliani e.V.“ eingetragener Verein. Soweit sich Abteilungen in das Vereinsregister eintragen lassen oder eingetragen sind, darf deren Satzung nicht gegen die der Betriebssportgemeinschaft BK Giuliani verstoßen.

2. Alle Abteilungen werden von je einem Abteilungsleiter als besonderem Vertreter geleitet. Die Abteilung kann in ihrer Richtlinie neben dem Abteilungsleiter weitere Ämter vorsehen. Die Abteilungsleiter leiten selbständig und im Interesse des Vereins die Abteilungen. Dieser wird von den Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner satzungsgemäßen Amtszeit bis zu einer wirksamen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Für die Abteilungsversammlung als Versammlung der Mitglieder der Abteilung gelten die obigen Regelungen zur Delegiertenversammlung entsprechend. Die Einladung zur Abteilungsversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

3. Die Abteilungen berichten an den Vorstand. Absprachen werden mit dem Vorstand getroffen.

4. Die Abteilungsleiter verfügen eigenverantwortlich über ihren Etat, der vom Vorstand mit den Geschäftsführungen der den Verein unterstützenden Unternehmen jährlich neu festgelegt wird. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben. Über die Abteilungsbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Abteilung.
5. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf seiner satzungsmäßigen Amtszeit aus und hat die Abteilung keine eigene (diesen Fall regelnde) interne Richtlinie, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur Nachwahl bei der nächsten Abteilungsversammlung ein Mitglied zum kommissarischen Vertreter, das die Rechte und Pflichten eines Abteilungsleiters hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Verein wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch die Kassenprüfer mindestens ein Mal jährlich in der Vereinsgeschäftsstelle. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie die in einem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan festgelegten Obergrenzen einhalten. Sie erstatten in der Delegiertenversammlung Bericht und reichen ihren schriftlichen Bericht zum Protokoll dieser Delegiertenversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung oder die Fusion des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
 2. Ist die außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von drei Monaten erneut einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung die Auflösung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Delegiertenversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
 3. Bei Auflösung einer Abteilung hat diese die ihr nach dem Zeitpunkt der Schaffung dieses Absatzes gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung zugewiesenen finanziellen Mittel, soweit sie nicht von der Abteilung nachgewiesen satzungsgemäß verbraucht worden sind, zurückzuzahlen. Deren Abteilungsversammlung entscheidet dann, an wen das restliche Vermögen der Abteilung fallen soll.
- Wird der Verein aufgelöst, bleiben in den Abteilungen vorhandene Vermögenswerte dort erhalten und gehen auf die Abteilung über, sofern die entsprechende Abteilung nicht zusammen mit dem Verein aufgelöst wird. Die Delegiertenversammlung entscheidet, an wen das restliche dann vorhandene Vermögen des Vereins fallen soll. Bezüglich des Vermögens der einzelnen mitaufgelösten Abteilungen gelten Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch Delegiertenversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.